

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z.Hd. Hauke Götttsch

Dr. Thomas Meyer
Vorstand
Prinzenstr. 56
D-24376 Kappeln
Telefon: (0 4642) 3707
Telefax: (0 4642) 921268
Mobilphone: 0171 – 3163870
bpt_meyer@t-online.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1026

bpt • für eine leistungsstarke tiermedizin

Kappeln, 27.03.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht
Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten des
SSW
Drucksache 18/298

Sehr geehrter Herr Götttsch,

für die Möglichkeit der Beteiligung des bpt-Landesverbandes zur Stellungnahme zum o.g.
Gesetzesentwurf bedanke ich mich.

Der bpt Landesverband Schleswig-Holstein lehnt den Gesetzesentwurf mit folgender
Begründung ab:

Der Tierarzt hat aufgrund seiner Ausbildung und von Rechts wegen eine besondere
Verantwortung für das Tierwohl.

§2 der Musterberufsordnung der Bundestierärztekammer besagt

(1) Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres
Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der
fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt in besonderer
Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.

(2) Tierärztinnen und Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der
Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu
schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in
allen Haltungsformen beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom
Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft
zu schützen.

(3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärztinnen und Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und
Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von
Tieren als auch nicht von Tieren stammender
Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln
und von Futtermitteln zu gewährleisten.

§1(2) der Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holsteins besagt:

Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken; damit dient er zugleich der menschlichen Gesundheit.

Der Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere.

Der beamtete Tierarzt besitzt im Rahmen des Tierschutzgesetzes aufgrund seines Sachverstandes im Hinblick auf das Tierwohl aber auch aufgrund der fundierten Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen eine herausgehobene Stellung. Er ist einer der ersten Ansprechpartner, wenn es um Verstöße gegen das Tierschutzgesetz geht. Es gehört zu seiner täglichen Arbeit im Falle von erheblichen Vernachlässigungen und Verhaltensstörungen bei Tieren Gutachten zu erstellen, um bestimmte Anordnungen von Seiten der Behörde zu veranlassen. Er ist als Beamter unabhängig und nach GG § 20 Abs.3 an Gesetz und Recht gebunden und unterliegt einer Dienst- und Fachaufsicht.

Der 3. Satz der Begründung des Gesetzentwurfes

Da einerseits den Tiernutzern der Instanzenweg offen steht, werden Verwaltungsakte nicht selten im Zweifelsfall zu Lasten der Tiere getroffen.

klings doch sehr befremdlich. Unterstellt er doch, das Verbandsklagerecht sei notwendig, da von Seiten der zuständigen Behörden das Recht gebeugt werde.

Wenn die für den Gesetzentwurf verantwortlichen Fraktionen der Auffassung sind, das Recht der Tiere müsse gestärkt werden, so sollten sie das Tierschutzgesetz und andere das Tier betreffende Rechtsnormen, an dessen Beachtung die zuständigen Behörden gebunden sind, auf Verbesserungswürdigkeit überprüfen.

Sollte der Gesetzentwurf so übernommen werden, würde der in Tierschutzfragen dringend notwendige verlässliche tierärztliche Sachverstand gegen im Extremfall leider auch populistische Emotionalität von Nicht – Fachleuten ausgetauscht werden.

Die Verpflichtung des Staates gegenüber dem Tier nach GG §20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

würde in die Hände von Gerichten abgeschoben werden.

Das Tier braucht mehr Schutz – dieser Grundgedanke des Gesetzentwurfes ist richtig. Zielführend ist hier aber nicht ein Verbandsklagerecht sondern eine stetige Überprüfung und Verbesserung der das Tier betreffenden Rechtsnormen im Hinblick auf das Tierwohl.

gez.

Dr. Thomas Meyer

Vorsitzender